§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Natura et Artes gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17166 Schorssow.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dabei wird der Satzungszweck insbesondere und entsprechend der Gesetze und Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes

- durch das Betreiben einer Kindertageseinrichtung einschließlich Vorschule, einer nichtstaatlichen Ersatzschule von Klasse 1 der Grundschule bis zum Abitur (allgemeine Hochschulreife) mit den zwei Schwerpunkten Tanz sowie Umwelt- und Wildnispädagogik,
- durch das Betreiben einer nichtstaatlichen Hochschule mit unter anderem dem Studiengang Bachelor of Arts in Tanz und allen in diesem Rahmen ergänzenden Bildungs- und Ausbildungsangeboten,
- durch den Erwerb einer oder mehrerer für diese Bildungsinstitute geeigneten Immobilien,
- durch Schutz und Pflege der heimischen Flora und Fauna inklusive der Bienenhaltung und – zucht und Pflege des heimischen Obstgehölze- und Kräuterbestandes, z.B. durch Gewinnung von Nachwuchsimkern und Anlage eines Kräutergartens sowie die Erforschung von Neophyten,
- > durch die Durchführung von Kursen, Vorträgen, Exkursionen von kultureller oder lebensweltlicher Bedeutung und ähnlichem,
- die Förderung der Musik, des Tanzes und der bildenden Künste sowie von Sprachen, sprachwissenschaftlicher Forschung und Kultur,
- Förderung des interkulturellen Lernens, Pflege und Förderung der Sprachenvielfalt, insbesondere in Europa, die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Hilfe von Sprachkursen, Sprachförderungskurse und Nachhilfeunterricht,
- die Förderung des Austausches zwischen verschiedenen Altersgruppen und sozialen Schichten oder Gruppen in der Gesellschaft, Informations- und Beratungsveranstaltungen,

- Förderung der außerunterrichtlichen politischen und geschichtlichen Jugendbildung sowie der politischen und geschichtlichen Erwachsenenbildung zur Verbreitung und Festigung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der Bewahrung der den Menschen überantworteten Umwelt, der Festigung der Einheit Deutschlands und der Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit, der Förderung des Verständnisses politischer Sachverhalte, der Bereitschaft zur politischen Mitgestaltung. Dabei legen wir für die Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit und Integration in unsere Gesellschaft besonderen Wert auf interreligiöse und interkulturelle Bildung und Verständigung,
- wobei eine Kooperation mit anderen Institutionen angestrebt wird,

verwirklicht.

§ 3 Beschränkungen auf Unternehmensgegenstand

- 1. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben aus Spenden sowie aus Erträgen der Gesellschaft. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um steuerbegünstigte, im Gesellschaftervertrag festgehaltene Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden. Die Gesellschaft darf zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks Beteiligungen an anderen Gesellschaften eingehen oder neue Gesellschaften errichten.
- 3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit bis zum 31.12.2003 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- 2. Die Einlagen sind in Geld zu leisten und sofort fällig.
- 3. Die Teilung eines Geschäftsanteils sowie die Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile sind zulässig.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils des Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 2. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8 Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer

- 1. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter und den Anstellungsverträgen.
- 2. Soweit sich aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschaft oder Anstellungsverträgen nichts anderes ergibt, ist jeder Geschäftsführer innerhalb seines Geschäftsführungsbereiches allein geschäftsführungsbefugt. Widerspricht jedoch ein Geschäftsführer der Geschäftsführungshandlung eines anderen Geschäftsführers, so entscheidet darüber die Gesellschafterversammlung auf Antrag des widersprechenden Geschäftsführers.
- 3. Abweichend von Absatz 2 bedürfen bestimmte Geschäftsführungshandlungen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 9 Beschlüsse der Gesellschafter

- 1. Die Gesellschafterversammlung hat ihr nach Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben.
- 2. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, die in der Regel einmal jährlich von den Geschäftsführern einzuberufen sind. Die Gesellschafter werden durch (Quartals-, Halbjahres- etc.) Berichte der Geschäftsführung über die laufende Tätigkeit der Gesellschaft unterrichtet. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder aus einem sonstigen Grund und wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.
- 3. Zur Versammlung sind alle Gesellschafter schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Beifügung der Tagesordnung nebst sonstigen Tagungsunterlagen einzuladen.
- 4. Über die Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ein schriftlicher Widerspruch dem Geschäftsführer zugegangen ist, der das Protokoll unterzeichnet hat. Wurde das Protokoll von allen Geschäftsführern unterzeichnet, so ist der Widerspruch auch allen Geschäftsführern gegenüber zu erklären.
- 5. Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter im Einzelfall nicht einstimmig etwas Anderes beschließen. Die Versammlung wird vom Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern gemeinschaftlich geleitet.
- 6. Der Gesellschafterversammlung obliegt neben den gesetzlichen und in diesem Vertrag genannten Zuständigkeiten insbesondere die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 12.

§ 10 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je EUR 1,- wird eine Stimme gewährt.

2. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung - von den Fällen des § 15 abgesehen – der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zudem der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes, und dessen Bestätigung, dass hierdurch der gemeinnützige Zweck bestehen bleiben wird.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind.
- 2. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Monaten stattzufinden hat und hinsichtlich der Tagesordnungspunkte der vorangegangenen Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Fristen und Formen der Einberufung unberührt.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 1. Für die folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) das jährlich zu erstellende Budget einschließlich Finanzplanung,
- b) alle Einzelinvestitionen über € 6.000,00 im Jahr
- c) das Eingehen von auf Dauer gerichteten vertraglichen Verpflichtungen, inklusive Personalverträgen mit einem höheren Betrag als € 3.000,00 pro Jahr,
- d) der Abschluß von Miet- und Leasingverträgen und sonstigen Verträgen, bei denen die Summe der fest vereinbarten Zahlungen mehr als € 2.000,00 im Jahr oder deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt,

- e) die Gründung von Tochtergesellschaften sowie die Übernahme und Veräußerungen von Beteiligungen an anderen Gesellschaften,
- f) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- g) die wesentliche Veränderung der Organisationsstruktur,
- h) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Garantien und Bürgschaften sowie sonstigen Haftungsverhältnissen zugunsten Dritter,
- i) Eingehung von Beteiligungen.
- 2. Die Gesellschafterversammlung kann den vorstehenden Katalog ändern, ergänzen oder beschränken.

§ 13 Jahresabschluß

Innerhalb der gesetzlichen Fristen eines jeden Geschäftsjahres ist der Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr von der Geschäftsführung aufzustellen.

§ 14 Einziehung

Die Gesellschaft ist berechtigt, aus wichtigem Grund in der Person des Betroffenen den Geschäftsanteil eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung einzuziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- b) die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- c) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen drei Monaten aufgehoben werden;
- d) in der Person eines Gesellschafters ein Grund gegeben ist, der geeignet ist, der Gesellschaft Schaden zuzufügen;
- e) der Gesellschafter während der Dauer von zwei Jahren nicht an den in diesem Zeitraum abgehaltenen Gesellschafterversammlungen teilgenommen hat oder vertreten war;
- f) der Gesellschafter verstorben ist.

Über die Einziehung entscheiden die Gesellschafter durch Beschluß, der einer Stimmenmehrheit von drei Viertel bedarf. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Im Falle der Einziehung ist an den betreffenden Gesellschafter eine Vergütung nicht zu zahlen.

§ 15 entfällt

§ 16 Kündigung und Austritt

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten durch Einschreiben an die anderen Gesellschafter zu kündigen.

Durch eine solche Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie führt vielmehr dazu, dass der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

Macht der Gesellschafter von seinem Kündigungsrecht oder seinem gesetzlichen Austrittsrecht Gebrauch, so steht der Gesellschaft das Recht zu, den Geschäftsanteil des Gesellschafters einzuziehen oder dessen Abtretung an sich zu verlangen. Hierüber entscheidet die Gesellschaft mit einfacher Mehrheit, wobei bei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand, insbesondere Notar-, Gerichtsgebühren, Gesellschaftssteuer, Veröffentlichungskosten etc. bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,00 €.

§ 17a Vergütung von Tätigkeiten für die Gesellschaft

- 1. Die Gesellschafterversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Tätigkeiten für die Gesellschaft entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - Über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der/sind die Geschäftsführer zuständig.
- 2. Die Geschäftsführer können im Übrigen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendung, die ihnen oder anderen Mitarbeitern durch die Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind, gewähren. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- 2. Die Gesellschafter untereinander unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages bei seinem Abschluß gewollt war oder geregelt worden wäre, wenn dieser Punkt bedacht worden wäre. Dabei ist in jedem Fall der Gesellschaftszweck zu berücksichtigen.